

Geschäftsordnung zur Mittelvergabe durch die Sparkassenstiftung für die Region Torgau-Oschatz

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Stiftungssatzung stellen Vorstand und Stiftungsbereit eine Geschäftsordnung auf, die die Vergabe der Stiftungsmittel regelt.

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

(1.1) Die Stiftung fördert im Rahmen der satzungsmäßig festgelegten Zweckbestimmung Projekte und Maßnahmen im Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (in seiner räumlichen Ausdehnung am 04.12.2007).

§ 2 Entscheidungskompetenz

(2.1) Anträge auf Förderung, die den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen, legt der Vorstand mit einer Entscheidungsempfehlung dem Beirat vor. Einreichungen die dem Satzungszweck nicht oder nur eingeschränkt genügen, können durch den Vorstand nicht berücksichtigt werden.

(2.2) Die Entscheidung über die ihm vorliegenden Anträge trifft der Beirat mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters in der Beratung. Eine Entscheidung mittels schriftlichem Umlaufverfahren oder auch fernmündlich oder per Telefon-/Video-Conferencing oder in kombinierter Form von allen Verfahren, einschließlich Präsenz ist möglich, wenn alle Mitglieder des Beirates diesem Verfahren zustimmen und die technischen Möglichkeiten bestehen. Die Regelungen zu den Beschlussmehrheiten entsprechen denen zu Beschlüssen gem. Stiftungssatzung §11 Abs. (2).

(2.3) Die Gesamthöhe der verfügbaren Fördermittel ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

§ 3 Antrags- und Entscheidungsverfahren / Fristen

(3.1) Um Fördermittelinteressenten die Antragstellung zu erleichtern, stellt ihnen die Stiftung auf ihrer Homepage ein Antragsformular zur Verfügung.

(3.2) Über eingegangene Anträge entscheidet der Stiftungsbeirat einmal jährlich. Die Frist zur Einreichung endet am 15. September eines jeden Jahres für das Folgejahr. In der Regel wird in der dann folgenden Sitzung des Beirats über die Mittelvergabe entschieden. Beschlüsse über Förderanträge sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, wenn alle Beiratsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(3.3) Den Schriftwechsel mit Antragstellern und Geförderten führt der Vorstand und in dessen Auftrag die Mitteldeutsche Stiftungsmanagement gGmbH. Zu- und Absagen zu den Förderanträgen erhalten die Antragsteller vom Vorstand gezeichnet.

(3.4) Eine Pflicht zur Begründung eines abgelehnten Antrags gegenüber dem Einreicher besteht nicht.

§ 4 Auszahlungsmodalitäten für zugesagte Stiftungsmittel

Die Auszahlung von Stiftungsmitteln erfolgt zur Sicherung des Verwendungsnachweises nur gegen Rechnungsvorlage nach Abschluss des Projektes/der Maßnahme. In Ausnahmefällen, wenn der Fördermittelempfänger nicht in Vorleistung gehen kann, ist die Vorabauszahlung möglich. Rechnungsbelege und die Projektabrechnung sind spätestens 24 Monate nach Zusage vorzulegen, anderenfalls kann der Vorstand die Mittelzusage vollständig oder teilweise widerrufen.

Leipzig, 4. Dezember 2024